



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
3. Mai 2012

Deutsch
Original: Englisch

Übersetzung des 24 Absatz 3 der Charta,

unter Hinweis auf ihre Befugnis nach Artikel 10 der Charta, alle Fragen und Angelegenheiten zu erörtern, die in den Rahmen der Charta fallen oder die Befugnisse und Aufgaben eines Organs der Vereinten Nationen betreffen, und diesbezügliche Empfehlungen an

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Resolution 1904 (2009) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 2009, mit der der Rat ein Büro der Ombudsperson für den Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) des Sicherheitsrats einrichtete,

betonend, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Rechenschaftslegung des Sicherheitsrats und die Transparenz seiner Arbeit, seine Inklusivität und seine Repräsen-

Anlage

Empfehlungen an den Sicherheitsrat

Die folgenden Maßnahmen werden dem Sicherheitsrat zur Prüfung empfohlen, mit dem Ziel, seine gegenwärtigen Praktiken zu institutionalisieren beziehungsweise zu verbessern:

Beziehungen mit der Generalversammlung und den anderen Hauptorganen

1. Auf geeignete Weise die Auffassungen der Mitgliedstaaten einholen und sicherstellen, dass ihre Fähigkeit zur Durchführung von Beschlüssen im Entscheidungsfindungsprozess des Sicherheitsrats berücksichtigt wird, insbesondere im Kontext der Verlängerung der vom Sicherheitsrat getroffenen Maßnahmen und unbeschadet der Notwendigkeit raschen Handelns.
2. An die Vorsitzenden der Länder-Konfigurationen der Kommission für Friedenskonsolidierung eine ständige Einladung zur Teilnahme an relevanten Aussprachen und, in einem geeigneten Format, an informellen Erörterungen richten. Dabei sollten in allen Phasen der Arbeit des Rates Gesichtspunkte der Friedenskonsolidierung berücksichtigt werden, insbesondere bei der Ausarbeitung, Überwachung und Beendigung von Missionsmandaten.
3. Die Praxis fortsetzen, den Mitgliedstaaten das vorläufige Arbeitsprogramm des Sicherheitsrats für den bevorstehenden Monat zur Verfügung zu stellen, sobald es den Ratsmitgliedern vorliegt, und allmonatlich Informationssitzungen für die Gesamtheit der Mitglieder der Organisation veranstalten, in denen der scheidende Ratspräsident die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse des vorangegangenen Programms unterrichtet und der neue Präsident das neue Programm vorstellt.
4. Durch informelle, interaktive Gespräche über den Jahresbericht des Rates, sowohl zur Zeit seiner Abfassung als auch bei seiner Behandlung durch die Generalversammlung, die Transparenz bei der Ausarbeitung des Jahresberichts weiter verbessern.
5. Häufigeren Gebrauch von seiner Befugnis nach Artikel 24 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen machen, der Generalversammlung zeitnah themenbezogene Sonderberichte zu Fragen zur Prüfung vorzulegen, die für die Gesamtheit der Mitglieder von Interesse sind, einschließlich auf deren Ersuchen.

Wirksamkeit der Beschlüsse

6. Wege zur Bewertung dessen ermitteln, in welchem Umfang seine Beschlüsse wirksam durchgeführt werden, insbesondere auch durch Einsetzung einer Arbeitsgruppe für Erfahrungsauswertung mit dem Auftrag, die Gründe der Nichtdurchführung oder nicht wirksamen Durchführung zu analysieren und Mechanismen zur Verbesserung der Durchführung vorzuschlagen.

Nebenorgane

7. Die Transparenz der Arbeit seiner Nebenorgane weiter erhöhen, insbesondere auch durch die Steigerung der Qualität und Häufigkeit ihrer formellen und informellen Berichte, sachbezogene interaktive Unterrichtungen für Staaten, die nicht Mitglied des Rates sind, und die umfassendere und raschere Bereitstellung der Kurzprotokolle.
8. Den Mitgliedstaaten häufiger informell Gelegenheit bieten, sachbezogene Beiträge zur Arbeit seiner Nebenorgane zu leisten.

9. Unter Berücksichtigung der Normen eines ordnungsgemäßen Verfahrens die Verfahren betreffend Anträge auf Streichung von Sanktionslisten weiter verbessern.
10. Alle Ratsmitglieder in die Verteilung der Vorsitze der Nebenorgane einbeziehen, mit

und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und dem anwendbaren Völkerrecht. Eine Kopie der Erläuterung sollte als gesondertes Dokument des Sicherheitsrats allen Mitgliedern der Organisation zugeleitet werden.

20. Das Vetorecht nicht zu dem Zweck ausüben, einen Beschluss des Rates zu blockieren, der auf die Verhütung oder Beendigung von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gerichtet ist.

21. Die Praxis einführen, in geeigneten Fällen bei Abgabe einer Nein-Stimme zu einem dem Rat vorliegenden Resolutionsentwurf zu erklären, dass diese Nein-Stimme kein Veto im Sinne von Artikel 27 Absatz 3 der Charta darstellt.
